

Schulentwicklungsprojekt kgm 2015: Schulorganisatorische Eckpfeiler

1. Koordination von Langzeitgymnasium (LZG) und Kurzzeitgymnasium (KZG) auf der MAR-Stufe

Vorgabe der Schulkommission:

"Langzeit- und Kurzzeitgymnasium sind als zwei getrennte Lehrgänge zu führen, welche in ausgewählten Bereichen (z.B. Schwerpunktfachunterricht oder neu einsetzende Fächer) zusammengeführt werden können. Zu definieren ist der Grad der Zusammenführung resp. der Integration der beiden Lehrgänge."

(Richtungsentscheide zu den kantonalen Gymnasien, 29. September 2011, S. 4)

Organisatorische Grundlagen:

- Kantonale Grundsätze zu den sprachlichen Grundlagenfächern und zum Schwerpunktfach-/Ergänzungsfach-Angebot, September 2010
- Stundentafeln KZG und LZG 2015, beschlossen von der Schulkommission am 13. April 2012
- Erweiterung des Kantonalen Gymnasiums Menzingen - Einführung eines Langzeitgymnasiums per Schuljahr 2015/16, Verfügung des Bildungsdirektors vom 28. August 2012

1.1. Klassenbildung



1.2. Klassen- und Kursorganisation

Auf der Ebene der organisatorischen Umsetzung des Richtungsentscheids der Schulkommission beschloss die Schulleitung in Absprache mit dem Amtsleiter die folgenden Vorgaben zur Getrennt- und Zusammenführung der LZG- und KZG-Schüler/innen auf der MAR-Stufe:

	(in der Regel) getrennt	(in der Regel) zusammen
Grundlagenfächer		
Deutsch	X	
Englisch	X	
Französisch	X	
Italienisch		X
Latein (ab 2. Klasse MAR)	X	
Mathematik	X	
Biologie	X	
Chemie	X	
Physik	X	
IF NW	X	
Informatik	X	
Geschichte	X	
Geographie	X	
W&R	X	
IF GSW	X	
Musik	X	
BG	X	
Schwerpunktfächer		X
Ergänzungsfächer		X
Eidgenössische/ Kantonale Zusatzfächer		
EZF Sport	X	
KZF Klassenstunde/ Lerntechnik	X	
KZF Basissprache Latein	X	

1.3. Fachlehrpläne

Des Weiteren stellte sich die Frage, ob für das LZG und das KZG getrennte Lehrpläne geschrieben werden oder ob beide Maturitätslehrgänge auf der MAR-Stufe demselben Lehrplan

folgen sollen. Da die beiden Lehrgänge zu derselben Abschlussprüfung führen, hat - wiederum auf der Ebene der organisatorischen Umsetzung des Richtungsentscheids der Schulkommission - die Schulleitung in Absprache mit dem Amtsleiter entschieden, für die MAR-Stufe grundsätzlich mit demselben Lehrplan zu arbeiten. Dies wird auch an andern Kantonsschulen so gehandhabt, welche ein LZG und ein KZG führen (z.B. Kantone ZH und LU). Den unterschiedlichen Voraussetzungen der Sekundarschüler/innen und der Abgänger/innen des Untergymnasiums beim Eintritt in die MAR-Stufe wird Rechnung getragen, indem in den Fachlehrplänen - wie im Lehrplan 21 - zwischen *Grundkompetenzen* und *erweiterten Kompetenzen* unterschieden wird. Dieser Unterscheidung auf der Kompetenzebene entspricht auf der Ebene der Lerninhalte die Differenzierung zwischen *obligatorischen Lerninhalten* und *Vertiefungsthemen* (vgl. Beilage). Diese Differenzierung ermöglicht es, den unterschiedlichen Kompetenzniveaus der einzelnen Klassen gerecht zu werden und gleichzeitig die verbindlich zu erreichenden Kompetenzen und Lerninhalte zu definieren.

2. Klassenbildung im Immersionslehrgang

Organisatorische Vorgaben der Schulleitung:

1. Sowohl UG- als auch Sekundarschüler/innen sollen den Immersionslehrgang Deutsch/Englisch wählen können.
2. Der Immersionslehrgang wird weiterhin klassenweise geführt. Die Klassenbildung erfolgt wie bisher beim Eintritt in den MAR-Lehrgang (3. Klasse LZG, 1. Klasse KZG).
3. Am Ende des 9. Schuljahres (1. Klasse KZG, 3. Klasse LZG) sind einzelne Wechsel von der Immersions- in die Regelklasse und umgekehrt wie bisher möglich.
4. Pro Jahrgang sollen ein bis zwei Immersionsklassen geführt werden können.
5. Bei der Klassengrösse gelten die gesetzlichen Vorgaben (mindestens 18 S., maximal 22 S.)

Umsetzungsmodell:

Wenn dies von den Anmeldezahlen her möglich ist, wird per 3. Klasse LZG und per 1. Klasse KZG eine Immersionsklasse gebildet. Die Schülerinnen und Schüler werden mittels Anmeldeformular informiert, dass die Durchführung des Immersionslehrgangs von den Anmeldezahlen abhängt und entsprechend nicht garantiert werden kann. Melden sich zu viele Schülerinnen und Schüler für einen Immersionslehrgang an, so wird nach Massgabe der Sekundarschulnoten resp. des Notendurchschnitts in der 2. Klasse des LZG selektiert. Kommt im Kurzzeitgymnasium aufgrund der Anmeldezahlen ein Immersionslehrgang nicht zustande, so kann die Schulleitung - unter Wahrung von mehr oder weniger ausgeglichenen Klassenbeständen resp. der gesetzlichen Vorgaben zur Klassengrösse - sehr leistungsstarken Sekundarschüler/innen das Angebot eröffnen, in den Immersionslehrgang des Langzeitgymnasiums einzutreten. Dabei sind die Sekundarschülerinnen und -schüler auf die damit verbundenen besonderen Herausforderungen hinzuweisen.

3. Fremdsprachenorganisation

3.1. 2. Landessprache

1. Als 2. Landessprache werden auf der MAR-Stufe Italienisch und Französisch angeboten (vgl. Stundentafeln 2015, von der Schulkommission beschlossen am 13. April 2012).
2. Französisch kann somit beim Eintritt in den MAR-Lehrgang abgewählt werden.
3. Kurse in der 2. Landessprache finden nur statt, wenn sich mindestens 10 Schüler/innen dafür anmelden.
4. Im Fach Französisch werden LZG- und KZG-Schüler/innen wenn möglich getrennt geführt (s.o.).
5. Da Schüler/innen mit Schwerpunkt fach Englisch Italienisch in der 1. Klasse KZG, resp. 3. Klasse LZG bereits als 3. Sprache belegen müssen, können sie nicht gleichzeitig Italienisch als 2. Landessprache wählen.
6. Aus stundenplantechnischen Gründen können maximal 2 Klassen mit Schüler/innen geführt werden, die Italienisch statt Französisch als 2. Landessprache belegen. Dies hat zur Folge, dass die in die MAR-Stufe eintretenden Schüler/innen als 2. Landessprache Italienisch nur dann wählen können, wenn sie nicht gleichzeitig den Immersionslehrgang Deutsch/Englisch belegen möchten.

3.2. 3. Sprache

1. In den von der Schulkommission am 13.4.12 beschlossenen Stundentafeln werden als 3. Sprache Englisch, Französisch, Italienisch und Latein aufgeführt.
2. Aus stundenplantechnischen und kursorganisatorischen Gründen kann Französisch nicht als 3. Sprache angeboten werden.
3. Schüler/innen mit Schwerpunkt fach Englisch belegen ab der 2. Klasse des MAR-Lehrgangs in der 3. Sprache Latein oder Italienisch.
4. Im Grundlagenfach Englisch werden LZG- und KZG-Schüler/innen wenn möglich getrennt geführt (s.o.).
5. In der neu einsetzenden Sprache Italienisch werden die LZG- und KZG-Schüler/innen gemeinsam unterrichtet.
6. Latein wird weiterhin auch als Freifach angeboten, in welchem das für die meisten Studienfächer der philosophisch-historischen Fakultät weiterhin obligatorische "Kleine Latinum" abgelegt werden kann. Im Fach Latein werden die LZG- und KZG-Schülerinnen in der Regel getrennt unterrichtet.

21.10.13/M. Lüdin

Beilagen

- Stundentafeln LZG und KZG 2015
- Layout Fachlehrpläne 2015

Geht an: Schulkommission der kantonalen Mittelschulen des Kantons Zug
Lehrpersonen kgm

Kopie an: Mitarbeitende der Verwaltung des kgm